

Der Rat beschließt aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28. Dezember 1987 folgende Abweichungssatzung:

§ 1

Die Otto-Kind-Straße in Kotthausen ist teilweise mit einem Gehweg ausgebaut. Die abzweigenden Stichwege enthalten keine Gehwege.

§ 2

Abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Merkmalen zur endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gilt die Otto-Kind-Straße unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen Abs. 1 b der genannten Satzung entsprechend § 1 dieser Satzung teilweise ohne Gehweg und teilweise mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut wurde.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.